

Altkonservatives Rechtsverständnis

Stephan Ehmke

"Lehre mich rechtes Urteil und Erkenntnis, denn ich vertraue deinen Geboten."

Psalm 119

Ernst Ludwig von Gerlach, Haupt und Vordenker der preußischen Altkonservativen des 19. Jahrhunderts, war Jurist, und Recht und Gerechtigkeit stellten die Hauptkategorien seines Denkens und Handelns dar. Am Ende seines Lebens schrieb er: "Es ist für mich eine heilige Pflicht, jedes gute Recht, es stehe der einen oder anderen Religion, dem einen oder dem anderen Menschen, der einen oder anderen Partei zu, jedes gute Recht zur Geltung zu bringen, soweit ich kann. Ich verletze mein Gewissen, wenn ich es nicht tue. Ich kann fehlen und ich fehle oft, aber der Wille muß immer da sein, sonst bin ich nicht wert, daß ich in meinem Amte bleibe."¹ Dies galt für ihn nicht nur hauptberuflich als Präsident des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, sondern auch für sein Handeln als Politiker. Das Recht selbst aber, das immer und überall zu gelten hatte, entsprang nach Ernst Ludwig von Gerlach nur einer einzigen Quelle: Gott und der göttlichen Offenbarung.

Gerlachs und des altkonservativen Kreises Auffassung vom Recht kann ohne einen Blick auf ihre Gesamtschau der Dinge nicht verstanden werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, weise ich bezüglich der Grundsätze auf die in der Fußnote aufgeführten Beiträge auf unserer Webseite hin².

Der preußische Altkonservatismus sah sich im Gegensatz zu Aufklärung und Revolution, welche er letztlich als Aufstand gegen Gott und die ewige göttliche Ordnung sah. Aufklärung und Revolution³ verbannten Gott und den christlichen Glauben aus Staat und Gesellschaft, verwiesen sie in den privaten Bereich und setzten an ihre Stelle den Menschen und seine vermeintliche "Vernunft". Der säkularen, rationalistischen und individualistischen Idee des "Gesellschaftsvertrages" und des "Allgemeinen Willens" setzten die Altkonservativen die organisch-ganzheitliche Ordnung des alten christlichen Europa entgegen: Monarchie, Einheit von Kirche und Staat und korporativ gegliedertes Ständewesen mit der Betonung der Subsidiarität und des Gemeinwohls. Für ihre Auffassung vom Recht waren die folgenden Denker maßgeblich: Edmund Burke, Carl Ludwig von Haller, Justus Möser, Friedrich Carl von Savigny und Adam Müller.

Edmund Burke (1729-1797), englischer Schriftsteller und Philosoph, kann mit einigem Recht als der Vater des europäischen Konservatismus angesehen werden. Sein Einfluß auf die preußischen Altkonservativen, vor allem Ernst Ludwig von Gerlach, kann kaum überschätzt werden. In seiner Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution betonte Burke das "organologische" Denken, welches von der Grundannahme eines inneren Zusammenhangs alles Lebendigen ausgeht und eine strikte Trennung von Natur und Kultur nicht kennt. Die hierauf aufbauende These eines „organischen“, d.h. evolutionär-kontinuierlichen Wachstums politischer und rechtlicher Institutionen innerhalb der Geschichte wurde eines der wichtigsten Elemente des konservativen Denkens im neunzehnten Jahrhundert. Hinzu trat das idealisierende Bild vom Mittelalter als einer im Kern „gesunden“ Epoche, die geprägt war durch eine gottgewollte, umfassende politisch-soziale Ordnung, in der jeder einzelne den ihm gemäßen Platz fand - durch ein nach „göttlichem Recht“ geregeltes System gegenseitiger Pflichten und Abhängigkeiten, schließlich durch die untrennbare Einheit des religiösen, politischen und sozialen Lebens.

¹Zitiert nach: Schoeps, Hans-Joachim: Preußen, gestern und morgen. Eutin 1978. S. 16.

²"Was ist altkonservativ", "Altkonservatives Staatsverständnis" und "Die Altkonservativen und die >soziale Frage<": <https://www.altkonservativ.com/aktuelles>.

³ Gemeint ist in diesem historischen Kontext zunächst die Französische Revolution von 1789, dann in der Folge alle aus ihrer Ideologie entsprungenen Revolutionen, vor allem die von 1848.

Das pietistisch beeinflusste Christentum spielte ein der altkonservativen Rechtsauffassung eine zentrale Rolle und hat ihren politischen Auswirkungen das entscheidende religiöse Fundament gegeben. Adam Müller (1779-1829), deutscher Diplomat, Ökonom und Staatstheoretiker, schrieb in seinem Werk "Die Elemente der Staatskunst": "Nur die Religion, die Mutter aller Ideen, kann den Staaten den Lebensgeist wiedergeben, der aus ihnen gewichen ist"⁴. Hierzu gehört auch der Gedanke der Beschränkung der Idee der menschlichen Gleichheit auf die Gleichheit aller vor Gott und sonst nur innerhalb des Standes, dem der einzelne angehört; hierzu gehört die Lehre des ständisch (also ungleich) aufgebauten, göttlich sanktionierten, organisch aufgefassten Gemeinwesens; hierzu gehören ebenfalls die Tradition eines christlich geprägten Reichspatriotismus, die Monarchie als irdisches Abbild der Herrschaft des unsichtbaren Gottes und schließlich die strikte Ablehnung jeder „mechanistischen“ Staatsauffassung, also auch jeder Form der Vertragstheorie. Die Tatsache, daß sich der preußische Altkonservatismus bis in die 1860er Jahre hinein durch unbeirrtes Festhalten an der Idee einer von Gott verbürgten Weltordnung ausgezeichnet hat, zeigt die starken Wirkungen, die vom Pietismus ausgegangen sind. So ist es kein Zufall, dass fast alle Vertreter des preußischen Altkonservatismus aus der Erweckungsbewegung hervorgegangen sind.

Besondere Bedeutung bekam für die Altkonservativen die Historische Rechtsschule, auch wenn insbesondere Ernst Ludwig von Gerlach Einwände hatte (siehe weiter unten zu Savigny). Justus Möser (1720-1794), deutscher Jurist und Historiker, einer der ersten Wiederentdecker der mittelalterlichen Welt, wurde durch die Vermittlung des konservativen Begriffs der Verfassung wichtig, den er als die Summe der traditionellen Ordnungen, Institutionen und Rechtsbräuche definierte. Auch Burke hatte das von den französischen Revolutionären beanspruchte Recht, durch eine Verfassungsurkunde ein neues System politischer Institutionen zu schaffen, unter Berufung auf den traditionellen Begriff einer "Constitution" als Summe der historisch gewachsenen Rechte und Institutionen eines Volkes mit großem Nachdruck zurückgewiesen. Bei Möser findet sich zudem der Topos einer altgermanischen oder altdeutschen Freiheit⁵ und ebenfalls die organische Staatsauffassung, der Gedanke, daß sich das politische Gemeinwesen als eine Art Lebewesen nach natürlichen Gesetzen ausformt und entwickelt. Gerlach entnahm Burke und Möser seine Auffassung von der strikten Unterscheidung zwischen Verfassung und Verfassungsurkunde, an der er Zeit seines Lebens festhielt sowie seine Abneigung gegen kodifiziertes Recht und seine Priorisierung des Gewohnheitsrechts.

Zusammen mit diesen Namen ist vielleicht noch der des französischen Publizisten Joseph Fievée (1767-1839) zu nennen. Fievée war es, der den Gedanken von der gesetzmäßigen Beschränkung der monarchischen Gewalt aufbrachte. Einer Wiederholung der Fehler des monarchischen Absolutismus in Frankreich sei nur durch ständische Restauration vorzubeugen. Er schrieb: "Die wahre, wesentliche Stütze, die zugleich souveraine Macht und Ruhe sichert, ist die, die von jeher die Grundfeste aller monarchischen Staaten gewesen ist: Verschiedenheit der Stände, gesetzliche Vereinigung ähnlicher Interessen. Durch sie wird jener schrecklichen Zernichtung der Revolution vorzüglich entgegengearbeitet werden"⁶. Hier dürfte eine der Quellen zu finden sein, aus der die altkonservative Betonung des Subsidiaritätsprinzips und die Ablehnung jedes Absolutismus hervorgegangen ist. Fievée betonte auch die Auffassung von der Einsetzung der Könige direkt durch Gott, die auch Gerlach stets vertreten hat.

Der Schweizer Staatstheoretiker Carl Ludwig von Haller (1768-1854)⁷ ist für das altkonservative Rechtsdenken von besonderer Bedeutung geworden. Sein „Naturrecht der Konterrevolution“, wie es einmal treffend genannt wurde, ist im Kern der Versuch einer fundamentalen Widerlegung der

⁴Müller, Adam: Die Elemente der Staatskunst. Berlin 1809, S. 201.

⁵Damit ist vor allem die korporative Freiheit gemeint, die der Stände durch wohlverworbene Rechte.

⁶Zitiert bei: Nobbe, Stefan: Der Einfluß religiöser Überzeugungen auf die Ideenwelt Leopold von Gerlachs. Erlangen, 1970, S. 66.

⁷Zu Haller siehe hier den ausführlichen Aufsatz: <https://www.altkonservativ.com/bilder>.

modernen staatsphilosophischen Vertragstheorien. Haller schrieb: „Ich behaupte statt des verlassenen Naturzustandes, die ununterbrochene Fortdauer desselben, und nenne ihn sogar die Ordnung Gottes; - statt des Social-Contracts, ein Aggregat unendlich verschiedener freyer Privat-Verträge⁸; - statt des allgemeinen Willens, natürliches göttliches Gesetz; - statt der veräußerten Privat-Freyheit, die ungetrübte Beybehaltung derselben, so weit sie jedem möglich ist; - statt der Souverainität oder Unabhängigkeit des Volks, die Souverainität desjenigen der unabhängig ist, der Macht und Vermögen hat es zu seyn; - statt anvertrauter Macht, eigene Macht und eigenes Recht; - statt der Regierung aller Dinge, die Regierung in eigener Sache; - statt des Gangs von unten herauf, den Gang von oben herab; und lasse den Vater vor den Kindern, nicht die Kinder vor dem Vater, den Fürsten vor dem Volk, nicht das Volk vor dem Fürsten erscheinen.“⁹ Und weiter sagt er, dass "der Stand der Natur niemals aufgehört hat; er ist die ewige unveränderliche Ordnung Gottes selbst"¹⁰.

Die Natur ist für Haller also nichts anderes als die göttliche Ordnung. Die Macht der Herrschenden aber ist begrenzt, da mit Gott immer ein oberster Gesetzgeber vorhanden ist, der weiser und mächtiger ist als alle menschlichen. Die Fürsten haben ihre Macht nur von Gott und sind, wie alle Menschen, an das göttliche Gesetz der Gerechtigkeit und Liebe gebunden, das den Starken wie den Schwachen befiehlt, anderen nicht zu schaden, sondern zu nützen. Haller: „Daher ist und bleibt es ewig wahr, daß der Missbrauch der höchsten Gewalt nur allein durch Religiosität und Moralität, d. h. durch die freywillige Anerkennung und Verehrung des natürlichen Gesetzes der Gerechtigkeit und Liebe gezügelt werden kann.“¹¹ An dieses natürliche, d.h. göttliche Gesetz ist jeder Herrscher unbedingt gebunden; verstößt er dagegen, hat jeder Untertan das Recht zum Widerstand.

Von herausgehobener Relevanz für altkonservatives Rechtsdenken wurde Hallers Lehre vom „Patrimonialstaat“. In jeder nach dem Gesetz der Natur entstandenen Familie findet man nach Haller bereits das vollkommene Ebenbild eines monarchischen Staates. Der Hausvater oder Hausherr ist in seinem Hause unabhängig, von allen Bewohnern hat ihm niemand zu befehlen, im Gegenteil herrscht er über sie aus eigener Macht und nur insoweit, als sein eigenes, natürliches oder erworbenes Recht geht. Die Entwicklung der Familie und des zum Haus gehörigen Besitzes führen, so Haller, dazu, daß nur die unabhängigen Familienhäupter freie Landeigentümer sein können, und ein freier Landeigentümer wiederum ist - sofern unabhängig und nur Gott Untertan - ein vollkommener Fürst. Auf diese Weise entsteht die Monarchie als die gewissermaßen „naturgemäße“ (d.i. gottgewollte) Staatsform. "Die ganze Geschichte bestätigt unwidersprechlich, was sich schon durch die bloße Vernunft beweisen läßt, daß nicht nur die Monarchien die ersten, ältesten und häufigsten Staaten waren, sondern daß die meisten Fürstenthümer ursprünglich auf dem Haus- und Grundherrlichen Verband oder dem sogenannten Patriarchat beruhen."¹²

Ernst Ludwig von Gerlach selbst nennt folgende Gedanken Hallers für bedeutend: Erstens das Entstehen und Bestehen der Obrigkeiten und der aus diesen hervorgehenden Staaten, also der Monarchie aus der Herrschaft des landbesitzenden Familienhauptes. Zweitens Hallers unbedingtes Christentum sowie der "Nachweis der von Gott geschaffenen Grundtypen der menschlichen Natur - Familien (Herrschaften), oder Verbrüderungen (Societäten, Gemeinwesen, Republiken), oder Mischungen aus beiden"¹³. Am wichtigsten aber ist und bleibt für Gerlach Hallers These der

⁸ Alle bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Menschen oder Gemeinschaften sind nach Haller ausschließlich privatrechtlicher Natur; ein über dem "natürlichen" Privatrecht stehendes, besonderes Staatsrecht kann es nach Haller nicht geben, da alles in einem Staat bestehende Recht nur die Summe der schon vorhandenen privatrechtlichen Einzelverträge darstellt. Hier folgte ihm Gerlach allerdings nicht. Gerlach sah in ausschließlich privaten Rechtsverhältnissen die Gefahr des Egoismus, den er durch ein ausschließlich dem Gemeinwohl dienendem öffentlichen Recht Grenzen setzen wollte.

⁹Haller, Carl Ludwig von: Restauration der Staats-Wissenschaft Band I, S. XLIXf. Winterthur 1817-1834.

¹⁰Ebda Band I, S. 340.

¹¹Ebda Band I, S.439.

¹²Ebda Band III, S. 157.

¹³In einem Brief an seinen Neffen Jakob von Gerlach vom März 1867.

moralischen Bindung von Besitz und Macht an das göttliche Recht. Er schrieb: "Hat Haller irgend etwas gelehrt, so ist es, dass Jeder, der irgend einen Grad von Besitz und Macht hat, noch richtiger: jede Persönlichkeit in demselben Grade, in dem sie Besitz, Macht, Persönlichkeit hat, die ‚centrale sittliche Stellung‘ eines Königs einnimmt."¹⁴

Von Seiten der Historischen Rechtsschule wurde ferner Friedrich Carl von Savigny (1779-1861) bedeutend. Das Recht werde aufgefunden, nicht gemacht, so eine zentrale These des preußischen Rechtsgelehrten, und zwar vor dem Hintergrund von Tradition und Erfahrung. Alles Recht entstehe auf eine Weise, welche der herrschende Sprachgebrauch als Gewohnheitsrecht bezeichne, d. h. dass es erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz erzeugt werde; überall durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers. Recht entsteht also unsichtbar im gemeinsamen Bewußtsein eines Volkes, und die Gestalt, in der es existiert, ist nicht die der abstrakten Regel, sondern die lebendige Anschauung der Rechtsinstitute in ihrem organischen Zusammenhang, also der historisch gewachsenen Ordnungen und Institutionen eines Volkes. Es liegt auf der Hand, daß dieser Theorie der Rechtsentstehung und Rechtsentwicklung auch eine bestimmte Auffassung von Staat und Politik innewohnt. Wie das Recht, so entsteht der Staat als Folge einer höheren Notwendigkeit, denn "auch die Erzeugung des Staates ist eine Art der Rechtserzeugung, ja sie ist die höchste Stufe der Rechtserzeugung überhaupt", so Savigny¹⁵.

Aus dieser These lassen sich zwei wichtige Konsequenzen ziehen: Erstens, dass es keine "ideale", aus abstrakten Prinzipien heraus erdachte staatliche Ordnung als Norm für politisches Handeln geben kann, und zweitens, dass Umsturz und Abschaffung einer historisch-organisch entstandenen Staatsform sowie deren Ersatz durch eine völlig neu konstruierte Ordnung unzulässig ist. Wie vor ihm schon Edmund Burke, hält auch Savigny an der Überzeugung vom fundamentalen Wert der historischen Kontinuität und der Tradition fest. Doch ist Savigny nicht nur ein - in revolutionären Zeiten bewußt das evolutionäre Prinzip hervorhebender - Kontinuitätstheoretiker, sondern er geht auch ganz selbstverständlich vom Bestehen einer „höheren Weltordnung“ aus, die zugleich die Gültigkeit ewiger moralisch-sittlicher Werte verbürgt. Savigny war zeitlebens ein streng gläubiger, vom Einfluß der Erweckungsbewegung berührter Christ; seine historische Auffassung vom Wesen und Werden des Rechts schloss jede Art von Wertrelativismus strikt aus.

Die Altkonservativen hofften mit Savigny, daß durch organische Fortentwicklung und kontinuierlichen Wandel revolutionäre Brüche im Gang der Geschichte vermieden werden könnten. Ernst Ludwig von Gerlach hielt an der Lehre Savignys von der Weiterentwicklung, Fortbildung und Wandlung des Rechts fest. Nicht jedoch konnte er Savignys Lehre von den - sich gewissermaßen im Dunkel der Geschichte verlierenden - Ursprüngen von Recht und Staat akzeptieren. Genau hier liegt der Hauptunterschied zwischen beiden: "Die Staaten", führt Gerlach 1849 aus, "ihre Entstehung, ihre Entwicklung, ihr Verfall, unterliegen ewigen Gesetzen Gottes".¹⁶ Und: "Grundwahrheit echter Legislation ist das Vorhandensein, das Gegebensein, der Ursprung des Rechts aus dem Willen Gottes und aus der Geschichte"¹⁷. Recht und Staat sind für Gerlach zunächst und vor allem göttlichen Ursprungs, und genau diese theologische Komponente unterscheidet ihn von Savigny. Gerlach hat versucht, so läßt sich zusammenfassend bemerken, die Lehre der Historischen Rechtsschule gewissermaßen durch eine theokratische Komponente zu fundieren - einerseits, um die Herrschaft Gottes über die Welt auch in der Entstehung von Recht und Staat sichtbar zu machen, andererseits, um den möglichen relativistischen Konsequenzen einer Historisierung des Rechts zu entgehen. Alles positive Recht ist schließlich dem Gesetz Gottes, der Offenbarung, also den Forderungen des Evangeliums und den Zehn Geboten zu unterstellen. Historische Entwicklung hat sich allein daran zu messen. Recht, das dem widerspricht, mag es auch noch so alt sein, kann niemals Legitimität

¹⁴In einem Brief an Heinrich Leo vom Dezember 1867.

¹⁵Savigny Friedrich Carl: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg 1814, S. 161.

¹⁶"Rundschau" der Kreuzzeitung vom Juli 1849, S.9.

¹⁷"Rundschau" der Kreuzzeitung vom Februar 1852, S. 136.

erwerben, Unrecht niemals durch Zeitablauf zum Recht werden. Dies war und ist die zentrale altkonservative Rechtsauffassung.